

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage I



Stadt Walldorf

Redaktionsstatut für die „Walldorfer Rundschau“ - Amtsblatt der Stadt Walldorf -

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Walldorf gibt ein eigenes, wöchentlich erscheinendes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Walldorfer Rundschau“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über Anzeigen oder Beilagen umgangen werden.

- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie Anzeigen.

Der amtliche Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.

Der nichtamtliche Teil besteht aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereine und sonstigen örtlichen Organisationen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil (amtlich und nichtamtlich) ist die Bürgermeisterin oder deren Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt
- Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände
- Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt
- Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen
- Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

g) Anzeigen

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Abweichend hiervon sind Sympathiekundgebungen Einzelner im Rahmen von Wahlwerbung im Anzeigenteil möglich (siehe Punkt 6.8).

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.

- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.

- 3.4 Redaktionsschluss ist i.d.R. dienstags, 11.30 Uhr. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an.

Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreicher verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Beiträge in Papierform oder per E-Mail müssen der Stadt bis Montag, 11.30 Uhr, vorliegen.

- 3.5 Berichte dürfen i. d. R. einen Umfang von 2.200 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern (jpg-Format) nicht überschreiten. Längere Texte werden im Redaktionssystem nicht gespeichert. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildunterzeile soll bei Personen deren Vor- und Nachnamen enthalten sowie den Namen des Fotografen/der Fotografien.

- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Comics und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.

- 3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 c) die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Sie dürfen laut § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.

- 4.2 Zulässig sind Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

- 4.3 Zulässig sind nur Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen und Vorstellungen beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.

- 4.4 Jeder Fraktion steht ein wöchentliches Kontingent von 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern zur Verfügung.

- 4.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.

- 4.6 Für den Fall, dass eingereichte Beiträge der Fraktionen nicht vollumfänglich akzeptiert werden, greift folgendes Verfahren: Die Entscheidung über Änderungen liegt in der Verantwortung der Fraktionen. Der von der Verwaltung beanstandete Bericht wird unverzüglich den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden vorgelegt mit der Maßgabe, innerhalb einer Frist von 24 Stunden mitzuteilen, ob sie der Veröffentlichung im Original zustimmen.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung des Berichts gilt dann als erteilt, wenn drei der vier Fraktionsvertreter zustimmen.

5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände).

Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Walldorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.

- 5.2 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit Bezug zu Walldorf, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Polemik, Spott Beleidigungen oder Angriffe auf politisch Andersdenkende enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

- 5.3 Zulässig sind außerdem

- Gratulationen zu runden Geburtstagen (dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag),

- b) Jubiläen und Ehrungen in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit und Nachrufe.
- 5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Walldorf darf hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 5.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei einzelner Bilder.
- 6. Wahlwerbung**
- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im nichtamtlichen Teil zulässig.
- 6.2 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.3 Die Wahlwerbung im Sinne von Ziffer 6.1 ist zulässig in den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.
- 6.4 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber/innen selbst bei Bürgermeisterwahlen.
- 6.5 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
- a) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent
- b) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.7 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 6.8 Entgeltliche Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen sind immer zulässig. Diese Anzeigen dürfen nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Sympathiebekundungen Einzelner. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.
- 7. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren**
- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Wählervereinigungen steht je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 6, insbesondere Ziffer 6.2, entsprechend.
- 7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten. Die Regelung zu Ziffer 6.8 gilt analog.
- 7.6 Die Regelungen unter Ziffer 6.3 und 6.7 gelten analog.
- 8. Örtliche Vereine und Kirchen und sonstige Organisationen**
- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.
Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Ankündigungen und Berichte
- b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
- c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
- d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit.
- e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)
- f) In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 8.2 Soweit ein Verein über mehrere satzungsgemäße Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 8.3 Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Verbands-spielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.5 hinaus aktuelle Ereignisse der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften mit jeweils maximal 275 Zeichen berichten.
- 9. Inkrafttreten**
- 9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der „Walldorfer Rundschau“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. März 2004 außer Kraft.

Walldorf, den 4. Dezember 2017
Christiane Staab, Bürgermeisterin